

Sie haben sich ein geschütztes Tier gekauft?

Ist es z.B. eine Schildkröte, ein Chamäleon, eine Schlange, ein Papagei, ein Greifvogel?

Für nach dem **Washingtoner Artenschutzabkommen** geschützte Tiere besteht eine **Meldepflicht** nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Für sog. besonders geschützte Tiere benötigen Sie einen Herkunftsnachweis, der vom Verkäufer ausgestellt wird.

Für sog. streng geschützte Tiere nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) benötigen Sie eine EU-Bescheinigung zum Erwerb und Nachweis der Legalität des Tieres.

**Bitte melden Sie Ihr Tier bei uns, der
Unteren Naturschutzbehörde an!**

Bild Schildkröte von [Albrecht Fietz](#) auf [Pixabay](#)
Bild Falke von [Beto](#) auf [Pixabay](#)
Bild Aras von [Solène Leroy](#) auf [Pixabay](#)
Bild Iguana von [vinicius oliveira](#) auf [Pixabay](#)



**Sie erreichen die Untere Naturschutzbehörde
unter**

08731 / 87 - 235

naturschutz@dingolfing-landau.de

Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1 | 84130 Dingolfing

08731 87-0

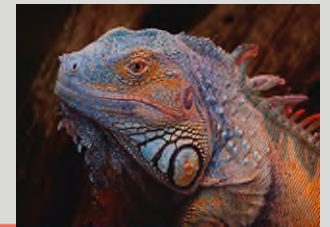
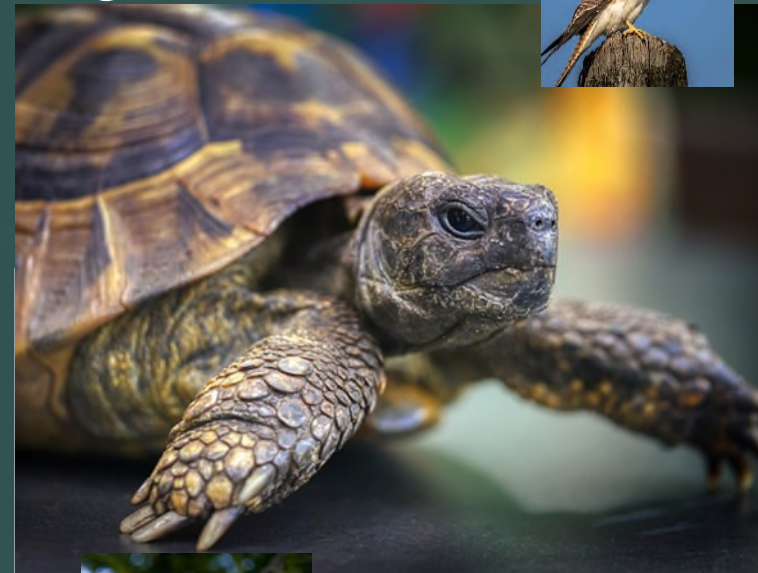
Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00–16.00

www.dingolfing-landau.de



Meldepflicht artgeschützter Tiere



LANDRATSAMT DINGOLFING-
LANDAU
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Was sind besonders geschützte Arten?

Viele Tiere wildlebender Arten, die heute in menschlicher Obhut gehalten werden, sind erheblich durch Wildfänge und Lebensraumzerstörung in ihrem Überleben gefährdet.

Diese Tierarten wurden deshalb unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt. Um diese Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegen sowohl der Handel mit ihnen als auch ihr bloßer Besitz bestimmten Einschränkungen und Pflichten. Diese gilt es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Besonders bzw. streng geschützte Arten sind die Arten, die

- in den Anhängen A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- im Art. 1 der Richtlinie 74/409/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie): europäische Vogelarten und
- in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

genannt werden.

Eine Liste aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse www.wisia.de mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Besonders geschützte Arten sind z.B. das Jemen-Chamäleon, Varane, Leguane, Bartagame und noch viele andere Tierarten.

Streng geschützte Arten sind die meisten Landschildkröten und Greifvögel, einige Boa- und Python-Arten, viele Affen-Arten aber auch noch viele andere Tierarten, insbesondere Säugetiere und Reptilien.

Wir beraten

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Tier um eine besonders geschützte Art handelt bzw. zu welcher Schutzkategorie es gehört, kann Ihnen die Untere Naturschutzbehörde Auskunft geben.

Was muss ich melden?

Wenn Sie ein Exemplar einer artgeschützten Tierart halten (siehe Infobox links), besteht grundsätzlich Meldepflicht. Beachten Sie, dass die artenschutzrechtliche Meldepflicht nur für Wirbeltiere wie Reptilien, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Rundmäuler und Fische gilt. Skorpione und Spinnen beispielsweise sind davon ausgenommen.

Benötigte Angaben:

- Anzahl der Tiere
- Tierart
- Alter
- Geschlecht
- Herkunft
- Verbleib (Verkauf oder Tod)
- Standort (wo wird das Tier gehalten?)
- Verwendungszweck (z.B. Zucht, private Haltung)
- Kennzeichnung (Ring, Transponder, Fotodokumentation)

Die Meldepflicht besteht auch bei:

- ❖ Verenden, Verlust oder Verkauf des Tieres /der Tiere,
- ❖ Bestandsmehrung (z.B. Zukauf oder Nachzucht),
- ❖ Anschriftenwechsel des Halters.

Das Formular zur Bestandsmeldung können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://formular.landkreis-dingolfing-landau.de/formcycle/form/provide/111/:jsessionid=F82390B5A8E5793F44C0BD21BF240432>

Wann und wo muss ich melden?

Gemäß § 7 Abs- 2 BArtSchV besteht die Meldepflicht **unverzüglich** nach Beginn der Haltung.

Zuständig ist die **untere Naturschutzbehörde** am Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1

84130 Dingolfing

naturschutz@dingolfing-landau.de

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten, z.B. Grüner Leguan, Königspython, Abgottschlange, Axolotl, Rotwangenschmuckschildkröte, Pfirsichköpfchen und weitere

Hinweis zur Haltung gefährlicher Tiere

Für das Halten gefährlicher Tiere benötigen Sie die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde, siehe Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG).

Welche Tiere auf der sog. Liste zur Haltung von gefährlichen Tieren nach dem LStVG gehören, können Sie bei Ihrer zuständigen Gemeinde erfragen.